

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 10.

Mittwoch 5. Februar

1851.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Erinnerung an die Verfügung vom 10. Sept. 1841, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde).

Da diese Verfügung nicht befolgt wird, so werden die Gemeinde-Vorsteher angewiesen, sie neuerdings bekannt zu machen und die Beachtung derselben zu überwachen. Sie besagt in

§. 1.

Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends zu dulden.

§. 2.

Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- und Schäferhunden, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wofern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorbe versehen sind.

§. 3.

Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzüglichen Uebergabe an die Orts-Polizei-Behörde einzufangen befugt.

§. 4.

Der Eigenthümer eines verbotswidrig (§. 1. und 2.) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigebracht worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungs-Gebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigebrachten Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizei anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizeikasse zu veräußern.

§. 5.

Bösartige Hunde, wozu insbesondere alle diejenigen zu zählen sind, welche ungerührt einen Menschen angefallen haben, sind, ohne Ansehen der Person des Besitzers von Polizei wegen tödten zu lassen.

Mit Erinnerung an diese Vorschriften werden zugleich in Betracht, daß bisher von vielen Hunden eine geringere Tare als das Abgabengesetz es will, erhoben worden zu sein scheint, jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß bei der nächsten Hundeaufnahme eine durchgreifende Revision der bisherigen Abgabe-Ansätze stattfindet.

Es erfolgt die Ankündigung dieser Revision so frühzeitig, damit diejenigen Hundebesitzer, welche einen höheren Abgabensatz zu gewärtigen haben, genügend Zeit haben, die Hunde welche sie nicht ferner behalten wollen, zu rechter Zeit wegzuschaffen.

Den 31. Jan. 1851.

R. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Brandschadensentschädigung betreffend.)

Weil im Lande schon Fälle vorgekommen sind, in welchen einzelne Gemeinde-Behörden bei Ausstellung der vorgeschriebenen Urkunden über die Verwendung von Brand-Entschädigungen nicht die — der Sache entsprechende Sorgfalt an den Tag legten, so daß dadurch einzelnen unredlichen Brandbeschädigten Gelegenheit gegeben worden ist, die ihnen angewiesenen Entschädigungs-Gelder, wo nicht ganz, doch wenigstens theilweise zu dem Brand-Versicherungs-Institut fremdartigen Zwecken ausbezahlt zu erhalten und zu verwenden, so werden auch die Gemeinderäthe und Bau- und Feuer-schauer dieses Bezirks mit Hinweisung auf die strafrechtlichen Folgen (Art. 419 des Strafgesetzbuchs) einer Nichtbeachtung ihrer diesfälligen Obliegenheiten, an strenge Einhaltung der Bestimmungen des §. 23 der Brandversicherung-Ordnung erinnert.

Dieser §. 23 besagt:

„Gleichermaßen die Brandversicherungs-Anstalt hauptsächlich die jedesmalige Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude zur Absicht hat, also sind die Entschädigungs-Gelder zu keinem andern als zu diesem Zwecke zu verwenden.“

Nie darf auf diese Gelder ein Arrest oder eine Konfiskation erkannt, oder dadurch eine andere Ausgabe bestritten, oder eine Schuld getilgt werden.

Namentlich kann kein Gläubiger, wenn ein ihm verpfändetes Haus im Brand aufgeht, die Entschädigungs-Gelder in Anspruch nehmen; sondern er muß das Wiederaufbauen abwarten, wo sodann sein Unterpfands-Recht auf dem neugebauten Hause auflieft.

Aus diesem Grunde soll der Amtspfleger die Entschädigungs-Gelder nicht eher verabfolgen lassen, bis er dazu von dem Beamten legitimirt ist, und dieser soll die Legitimation nicht eher ertheilen, bis er durch die zwei ersten Ortsvorsteher versichert ist, daß kein anderer Gebrauch von den Geldern gemacht werde.

Insbondere darf dem Verunglückten, ehe er wirkliche Anstalten zum Bauen macht, gar nichts, auch nachher nicht die ganze Summe auf einmal bezahlt werden, sondern es sind demselben nur nach Bedürfnis, und wie er mit dem Baue vorrückt, Abschlagszahlungen, die letzte Zahlung aber erst nach vollendetem Bau, und wenn sich bei erfolgter Visitation des Hauses ergeben hat, daß es der Bau-Ordnung und andern Vorschriften gemäß erkant sei, gegeben werden.

Würde über die Sicherheit der Verwendung der Gelder zu diesem Zwecke irgend ein Anstand obwalten, so hat der Beamte mit dem Amtspfleger und den Ortsvorstehern schleunigst dafür Sorge zu tragen, auch allenfalls mittelst eines zu ernennenden Bauspflegers mit den Handwerkseuten selbst die erforderlichen Akkorde zu treffen, und ihnen die gebührenden Zahlungen zugehen zu lassen."

Den 31. Jan. 1851.

R. Oberamt.
F r o m m.

Forstamt Wildberg.
Revier Naislach.
(Holzverkauf).

Am

Mittwoch den 12. und
Donnerstag den 13. Febr.
werden unter den bekannten Bedingungen in dem Staatswald Frohnwald und zwar: in der Abtheilung Ludwigs-tann

263 Stämme Floßholz, 77 Stück
Säglöße, 1 Werkbuche, 16 1/2
Klf. buchene Prügel, 29 1/2 Klf.
tannene Prügel;

in der Abtheilung Hirscheich

240 Stämme Floßholz, 134
Stück Säglöße, 1 3/4 Klf. bu-
chene Scheiter, 8 1/2 Klf. dto.

Prügel, 46 3/4 Klf. tannene Schei-
ter, 27 3/4 Klf. dto. Prügel;
in der Abtheilung Tachs- und Teu-
felsberg

4 Säglöße und 45 1/2 Klf. tan-
nene Prügel
zum Verkauf gebracht werden.

Die Zusammenkunft findet am er-
sten Tag Morgens 8 Uhr im Schlag
Hirscheich statt, die Verkaufsverhand-
lung aber beginnt nach gescheneher Vor-
zeigung des Holzes um 10 1/2 Uhr im
Rathhaus zu Aigenbach, woselbst am
zweiten Tag von Morgens 9 Uhr an
mit dem Verkauf fortgeföhren wird.
Für die Kaufsliebhaber von dem Floß-
und Sägholz wird hiebei noch bemerkt,
daß solches am ersten Tag von 10 1/2
bis 1 Uhr zum Verkauf kommt.

Die Ortsvorsteher wollen für recht-
zeitige Bekanntmachung dieses Sorge
tragen.

Den 29. Jan. 1851.

R. Forstamt.
G u n z e r t.

Forstamt Wildberg.
(Holzverkauf).

An nachstehenden Tagen wird von
dem heurigen Holzzeugniß unter den
bekannten Bedingungen folgendes zum
Verkauf gebracht werden:

1) im Revier Nagold
am Mittwoch den 12. Febr.
in dem Staatswald Obderklinge,
6 Stück Säglöße, 39 1/2 Klf.
Nadelholzscheiter, 18 1/2 Klf. dto.
Prügel, 3600 Stück dto. Wellen;
im Motten- und Erlachberg
2 Klf. dto. Scheiter, 2 3/4 Klf.
dto. Prügel, 262 1/2 Stück dto.
Wellen;
im Pfarrwald
1/2 Klf. dto. Prügel und 25 Stück
dto. Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im
Schlag Obderklinge und Beginn des
Verkaufs um 9 1/2 Uhr im Rathhaus
zu Oberjettingen.

2) im Revier Stammheim.
am Donnerstag den 13. und
Freitag den 14. Febr.
im Mittlerenwald

257 Stämme größtentheils sehr
starkes, schönes Floßholz, 147
Stück Säglöße, 4 1/4 Klf. buche-
ne Scheiter, 1 1/2 Klf. dto. Prü-

gel, 112 1/2 Stück dto. Wellen,
81 Klf. tannene Scheiter, 50 3/4
Klf. dto. Prügel, 10187 1/2 Stück
dto. Wellen und circa 300 Bü-
scheln Abfallreiffach;

im Weiler

4 Stämme Floßholz, 20 Stück
Säglöße.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8
Uhr im Schlag Mittlerenwald und nach
erfolgter Vorzeigung des Holzes be-
ginnt der Verkauf um 10 Uhr im Rath-
haus zu Stammheim, wo das Floß-
und Klotzholz zuerst ausgedoten wird.
Am zweiten Tage aber wird mit dem
Verkauf um 8 1/2 Uhr begonnen.

Ferner am

Samstag den 15. Febr.

im Weiler

20 1/2 Klf. buchene Scheiter, 13 1/4
Klf. dto. Prügel, 1262 1/2 Stück
dto. Wellen, 4 1/2 Klf. buchene
Scheiter, 175 Stück dto. Wellen,
1/2 Klf. aspene Scheiter,
8 1/2 Klf. tannene Scheiter, 562 1/2
Stück dto. Wellen und ungefähr
75 Büscheln Abfallreiffach.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8
Uhr im Weilerschlag und nach stattge-
habter Vorzeigung des Holzes beginnt
der Verkauf um 10 Uhr im Rathhaus
zu Geddingen.

Die Ortsvorsteher wollen für recht-
zeitige Bekanntmachung dieses Sorge
tragen.

Den 30. Jan. 1851.

R. Forstamt.
G u n z e r t.

G a l w.

(Garten-Verkauf).

Aus der Verlassenschaftsmasse der
Wittwe des Schuhmachers Schechinger
kommt am nächsten

Montag den 10. dies

Namittags 2 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten
Stelle wiederholt in Aufstreich:

1 Mrg. 1/2 Brtl. 2 Rth. Baum-
und Grasgarten ob der Saufstai-
ge, neben Fuhrmann Veiser und
Schäfer Huth. Angekauft um
315 fl.

Den 3. Febr. 1851.

R. Gerichtsnotariat.
Hf. Ritter.

W e i l d i e S t a d t.
(Eichen-Verkauf).

Dienstag den 11. Febr. werden in unsern Waldungen Forsthaus und Auebusch, (auf Nödlinger Markung)

29 Stück Eichen, von 17 — 40 Länge und von 58 — 212 Kubfuß,

an die Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich mit der Bedingung verkauft, daß 1/4 des Kaufschillings sogleich, und 3/4 desselben vor Ausführung der erkaufen Eichen zu entrichten ist. — Die Zusammenkunft ist am gedachten Tage Vormittags präzis 10 Uhr, bei der Zügelhütte in Nödlingen.

Den 31. Jan. 1851.

Stadtspflege.

C. Luz.

D e r k o l l b a c h.

Am

Freitag den 28. Febr. 1851

Morgens 9 Uhr

werden auf hiesigem Rathszimmer im Exekutionswege 20 Zentner Heu gegen baare Bezahlung verkauft; Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 29. Jan. 1851.

Schuldheiß Schnürle.

A l t h e n g s t ä t t.

Die Gemeinde verkauft am

Dienstag den 11. Februar d. J. ca. 300 Stämme Flesch- und Bauholz von 40 bis 100 Fuß Länge

und

Mittwoch den 12. Februar

ca. 150 Klafter weiß- und rothtanenes Scheiterholz;

gegen gleich baare Bezahlung.

Schuldheiß Weiß.

N ö t h e n b a c h.

Da der Liegenschafts-Verkauf des Friedrich Kraft in Nro. 2 dieses Blattes die Genehmigung von Seiten der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird folcher am

Montag den 24. Februar d. J.

als am Matthäus-Feiertage

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus wiederholt zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schuldheiß Fenschel.

A l t b u l a c h.

(Schafweide-Verleihung).

Montag den 10. d. M.

Morgens 9 Uhr wird die hiesige Schafweide, welche

150 bis 200 Stücke ernährt, auf 2 Jahre im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhause verpachtet; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schuldheiß Kometsch.

C a l w.

(Haus- und Garten-Verkauf).

Aus der Verlassenschaftsmasse der Ehegattin des Werkmeisters Moriz Kümmerle dahier, kommen die in Nro. 3 und Nro. 6 dieses Blattes näher beschriebenen Gebäulichkeiten und Gärten am

Montag den 10. Februar d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause (in dem Kanzleizimmer der unterzeichneten Stelle) zum wiederholtenmal im öffentlichen Aufstreich.

Den 27. Jan. 1851.

R. Gerichtsnotariat.

H. Ritter.

C m b e r g.

(Wald-Verkauf).

Aus der Verlassenschaftsmasse der Werkmeister Kümmerle's Ehefrau von Calw kommt der in Nro. 4 und Nro. 6 dieses Blattes beschriebene, 12 5/8 Morgen haltende Wald, am

Montag den 10. Februar

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich.

Den 27. Jan. 1851.

Schuldheißnamt.

Außeramtliche Gegenstände.

C a l w.

Ein Logis hat sogleich zu vermietthen

Zimmermann Grifler in der Vorstadt.

T e u f r i n g e n.

Gegen 30 Zentner Heu und Dehnd, sowie 1 1/2 Eimer alter Wein sind feil im Pfarrhaus.

N e u h e n g s t ä t t.

(Haus- Garten- und Heu-Verkauf). Unterzeichneter verkauft wegen Dienstveränderung seine hier besitzende Behausung nebst Scheuer, welche in ganz gutem Zustand sich befindet und haupt-

sächlich zu einer Oekonomie oder Gastwirthschaft sich eignet, nebst einem schönen Burzgarten und Hofraum, am bequemsten Plaze im Dorfe gelegen; der Brunnen ist nahe beim Hause. Die Zahlungsbedingungen werden bei einem ordentlichen Käufer sehr solid gestellt, auch kann das Anwesen jeden Tag eingesehen und mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden; ebenso auch mit dem Futter.

R. W. Müller.

C a l w.

Vor einiger Zeit sind uns Unterzeichneten zwei in der Brieflade des Kön. Postamts Calw gefundene Briefe mit etwas Geld übergeben worden, in welchen der Name des Absenders nicht genannt ist. Da wir keine Vermuthung haben, woher diese Briefe gekommen sind, so fordern wir den Absender auf, uns nähere Nachricht zu geben.

Ferd. Kaiser.

Therese Müller.

C a l w.

Schneider Walthar hat bis nächst Georgii sein oberes vorderes Logis zu vermietthen.

C a l w.

Seifensieder Schlatterer verkauft von heute an die gegossenen Lichter zu 18 fr., und empfiehlt solche unter Zusicherung guter Qualität zu geneigter Abnahme.

C a l w.

Schuhmacher Seifried's Wittwe nimmt bis Georgii eine Person in ihr Logis.

C a l w.

Es ist eine Bühnecammer für eine oder zwei Personen zu vermietthen. Wo? sagt die Redaktion.

C a l w. *

Nächsten Sonntag sind Küm- *

melfüchlein zu haben bei *

Beck Hammann. *

C a l w.

Mein oberes Logis ist an eine stille



Haushaltung auf Georgii zu vermieten; eine doppelte Hausschüre, wie einige alte Fenster und 1 Paar Zalousie-Läden sind billigst zu verkaufen bei
Fried. Wochele,
Rothgerber.

Calw.

Ein Mädchen, welches in den häuslichen Geschäften wohl erfahren ist, sucht eine Stelle; wer? sagt Ausgeber dieß.

Calw.

Es ist an der Altburger Steige 4 ein halb Viertel Wiesen feil; zu erfragen bei dem
Löwenwirth Rothfuß.

Am
Freitag den 7. Febr.
Mittags 1 Uhr
werden durch Gemeinderath Maier un-

gefähr 30 Zentner Heu und Dehub, gegen baare Zahlung im Aufstreich verkauft.

Hirsau.

Ungefähr 40 bis 50 Zentner Heu, auch 10 schöne Milchschweine verkauft
Christian Burghardt.

Calw.

Porträts von G. Kinkel und A. Schöber sind zu haben bei
Glaser Gaifer.

Calw.

Turnversammlung
Morgen Abend 8 Uhr.

Frankfurter Kurs
vom 1. Februar.

Goldmünzen:

Pistolen	9 fl. 29 1/2 fr.
Friedrichsd'or	9 fl. 55 1/2 fr.
Holl. 10 Gulden Stücke	9 fl. 39 1/3 fr.
Dufaten	5 fl. 29 1/2 fr.
Zwanzig Franken Stücke	9 fl. 22 1/2 fr.
Engl. Souverains	11 fl. 39 1/2 fr.

Stuttgart, 1. Feb. 1851.

Goldkurs.

Würtmb. Dufaten	5 fl. 45 fr.
Audere do.	5 fl. 30 fr.
Neue Louisdor	10 fl. 48 fr.
Friedrichsdor	9 fl. 24 fr.
20 Franken Stücke	9 fl. 20 fr.
K. Staatskassenverwaltung.	

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, den 1. Februar 1851.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen,	12 fl. 12 fr. 11 fl. 17 fr. 10 fl. 48 fr.
Dinkel,	4 fl. 40 fr. 4 fl. 32 fr. 4 fl. 24 fr.
Haber,	4 fl. 6 fr. 3 fl. 51 fr. 3 fl. 18 fr.

p. Eimer

Roggen	1 fl. 8 fr. 1 fl. 4 fr.
Gerste	1 fl. — fr. — fl. 57 fr.
Bohnen	1 fl. — fr. — fl. 48 fr.
Wicken	— fl. 38 fr. — fl. 35 fr.
Linjen	1 fl. 4 fr. 1 fl. — fr.
Erbsen	1 fl. 36 fr. 1 fl. 12 fr.

Aufgestellt waren:
12 Scheffel Kernen 8 Scheffel Dinkel 2 Scheffel Haber
Eingeführt wurden:
222 Scheffel Kernen 66 Scheffel Dinkel 63 Scheffel Haber
Aufgestellt blieben:
15 Scheffel Kernen 14 Scheffel Dinkel 8 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffels Zahl	Preise	Scheffels Zahl	Preise	Scheffels Zahl	Preise
4	fl. 12 fr. 12	10	fl. 4 fr. 40	5	fl. 4 fr. 6
8	fl. 12 fr. —	8	fl. 4 fr. 38	20	fl. 4 fr. —
20	fl. 11 fr. 48	10	fl. 4 fr. 36	15	fl. 3 fr. 48
8	fl. 11 fr. 36	10	fl. 4 fr. 30	10	fl. 3 fr. 45
8	fl. 11 fr. 30	22	fl. 4 fr. 24	4	fl. 3 fr. 40
20	fl. 11 fr. 20	—	—	3	fl. 3 fr. 18
11	fl. 11 fr. 18	—	—	—	—
40	fl. 11 fr. 15	—	—	—	—
30	fl. 11 fr. 12	—	—	—	—
5	fl. 11 fr. 9	—	—	—	—
12	fl. 11 fr. 6	—	—	—	—
30	fl. 11 fr. —	—	—	—	—
8	fl. 10 fr. 54	—	—	—	—
8	fl. 10 fr. 50	—	—	—	—
7	fl. 10 fr. 48	—	—	—	—

Brodtare: 4 Pfund Kernenbrod 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 8 1/2 Loth.
Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 6 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 8 fr. dio. abgezogen 7 fr.
Stadtschuldbekannt. Schuldt.

